

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der I.S.T. Innovative Sewer Technologies GmbH, Rombacher Hütte 19, 44795 Bochum (nachfolgend „I.S.T.“ genannt), erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen eines Bestellers werden nicht anerkannt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie I.S.T. bekannt werden. Dies gilt auch dann, wenn I.S.T. in Kenntnis entgegen stehender oder abweichender Bedingungen eines Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn I.S.T. sie schriftlich bestätigt.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ohne besondere weitere Vereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Besteller.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von I.S.T. sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Kostenvorschläge sind unverbindlich. Erste Angebote werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. I.S.T. behält sich vor, für weitere Angebote sowie für Entwurfsarbeiten dann eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Liefervertrag nicht zustande kommt.

2.2 Ein Vertrag über einen Lieferauftrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung von I.S.T. zustande. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch I.S.T.

2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen oder Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Die Längenangaben für Kabel, Schläuche (einschließlich Filzschläuche), Seile oder dergleichen verstehen sich mit einer Toleranz von +/- 5 %.

I.S.T. behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von I.S.T. nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind unverzüglich an I.S.T. zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt oder sobald der Auftrag vollständig ausgeführt worden ist.

3. Kaufpreis und Zahlung

3.1 Die Preise von I.S.T. gelten in EURO sowie mangels entgegenstehender Vereinbarungen „ab Werk“, jedoch ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Kosten für vom Besteller geforderte Abnahmen, Gutachten oder Zertifikate durch Behörden oder Prüfstellen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in voller Höhe, spesenfrei für I.S.T., wie folgt zu leisten:
 Roboter: Vor Auslieferung netto.
 Maschinentechnik: Vor Auslieferung netto.

Verbrauchsstoffe: Innerhalb von 30 Tage nach Rechnungsdatum, netto.

3.3 I.S.T. hat das Recht, nur gegen Anzahlung, Vorauszahlung oder Nachnahme zu liefern.

3.4 Wechsel oder Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen.

3.5 Für Zahlungen durch Akkreditiv geltend die von der ICC herausgegebenen Vorschriften über „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nicht berechtigt, es sei denn, seine Gegenansprüche werden entweder von I.S.T. nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt auch im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

3.7 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist I.S.T. berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweils bei Zahlungsverzug gültigen gesetzlichen deutschen Bestimmungen zu verlangen. Weist I.S.T. einen höheren Verzugschaden nach, so kann sie diesen geltend machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.8 Werden I.S.T. Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, werden alle gestundeten Forderungen sofort fällig. Außerdem darf I.S.T. in diesem Fall Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

4. Lieferung

4.1 Termine für Lieferungen und Leistungen (z. B. Reparaturen) geltend grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, I.S.T. hat sie dem Besteller schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bestätigt. Für den Fall eines verbindlich bestätigten Liefertermines beginnt die Lieferfrist mit dem

Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben. Ist eine Bankgarantie oder ein Akkreditiv vereinbart oder verlangt I.S.T. eine An- oder Vorauszahlung, so beginnt die Lieferfrist mit dem Eingang des Geldes oder der betreffenden Dokumente.

4.2 Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.

4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt jede Lieferung „ab Werk“, und zwar entweder ab Werk von I.S.T. oder aber, insbesondere wenn es sich bei dem Liefergegenstand um Verbrauchsstoffe handelt, ab Werk des Vorlieferanten von I.S.T. Der Besteller übernimmt im Innenverhältnis zu I.S.T. bzw. zu dem Vorlieferanten von I.S.T. deren Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung und stellt I.S.T. bzw. den Vorlieferanten von I.S.T. insoweit frei.

4.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von I.S.T. bzw. das Werk des Vorlieferanten von I.S.T. verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.6 I.S.T. ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

4.7 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die I.S.T. die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie insbesondere Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Vorlieferanten von I.S.T. eintreten, hat I.S.T. auch bei verbindlich vereinbarten Terminen oder Fristen und auch dann nicht zu vertreten, wenn sich I.S.T. im Verzug befindet. I.S.T. ist berechtigt, ihre Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Liefer- oder Leistungsverzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. I.S.T. wird den Besteller nach Möglichkeit über Beginn, Ende und voraussichtliche Dauer der vorbezeichneten Umstände unterrichten.

4.8 I.S.T. kommt nicht in Verzug, wenn I.S.T. dem Besteller unter Einhaltung der vertraglichen Liefertermine für die Zeit bis zur Lieferung des eigentlichen Liefergegenstandes einen Ersatz zur Verfügung stellt, der die technischen und funktionalen Anforderungen des Bestellers in allen wesentlichen Punkten erfüllt, und I.S.T. alle für die Bereitstellung des Ersatzgegenstandes anfallenden Kosten übernimmt. Das Gleiche gilt für Ausfall des Ersatzgegenstandes. In diesem Fall kann I.S.T. dem Besteller einen Ersatzgegenstand für den ausgefallenen Ersatzgegenstand zur Verfügung stellen.

4.9 Im Falle des Verzuges von I.S.T. wird der Besteller I.S.T. eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung des Vertrages setzen.

4.10 Kommt I.S.T. in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %. Im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der gesamten Lieferung, infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Gewährt der Besteller der in Verzug befindlichen I.S.T. - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Mit der pauschalen Verzugsentschädigung sind sämtliche Ansprüche wegen Lieferverzuges abgegolten. Darüber hinausgehende Ansprüche können ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 8.2 dieser Bedingungen geltend gemacht werden.

5. Gefahrübergang, Transport, Annahmeverzug

5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk von I.S.T. bzw. das Werk des Vorlieferanten von I.S.T. verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder I.S.T. noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung oder Aufstellung, übernehmen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von I.S.T. über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die I.S.T. nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw.

Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Bestellers.

5.4 Auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten wird I.S.T. die Sendung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

5.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist I.S.T. berechtigt, den Ersatz des ihr entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere die durch die verzögerte Annahme der Lieferung entstandenen Kosten, zu verlangen.

5.6 Sofern Handelsklauseln wie FOB, CFR, CIF, etc. verwendet werden, sind sie gemäß den jeweils gültigen Incoterms der ICC auszulegen.

6. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten

6.1 I.S.T. behält sich das Eigentum an den Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von I.S.T. gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstandenen Forderungen, aus auch gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen oder sämtliche Forderungen von I.S.T. in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist I.S.T. nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes bei gleichzeitiger Erklärung des Rücktritts berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

6.2 Der Besteller ist berechtigt, über die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen, sofern und solange die in Ziffer 6.3, 6.4 und 6.5 enthaltenen Bedingungen zur Sicherung der Forderungen von I.S.T. gegen den Besteller erfüllt sind. Ein Verstoß gegen die im vorstehenden Satz enthaltene Verpflichtung gibt I.S.T. das Recht zur sofortigen Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.

6.3 Zwischen I.S.T. und dem Besteller ist hiermit vereinbart, dass mit Vertragsabschluss über eine Lieferung sämtliche Forderungen des Bestellers aus dem zukünftigen Weiterverkauf oder der Vermietung der Lieferung an einen Dritten oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) zur Sicherung sämtlicher Forderungen von I.S.T. aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller an I.S.T. übergehen. Der Besteller bleibt jedoch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, bis I.S.T. die Offenlegung der Abtretung verlangt. Die nochmalige Abtretung der bereits an I.S.T. abgetretenen Forderungen ist dem Besteller untersagt. Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum oder ein sonstiges Recht an von im Rahmen des Wiederverkaufs in Zahlung genommenen Gegenständen gleich welcher Art in dem Moment auf I.S.T. zu übertragen, in dem der Besteller das Eigentum oder das sonstige Recht erwirbt. Der Besteller hat die vorgenannten Gegenstände für I.S.T. zu verwahren, pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.

6.4 Sind die in den Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 genannten Sicherheiten in der Rechtsordnung des Landes, in dem sich die Liefergegenstände befinden, nicht anerkannt oder sind diese nicht uneingeschränkt durchsetzbar, so ist der Besteller verpflichtet, I.S.T. darüber unverzüglich zu informieren und gleichwertige Sicherheiten anzubieten.

6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für I.S.T. vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, I.S.T. nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden Liefergegenstände bzw. Waren von I.S.T. mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller I.S.T. anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für I.S.T. Für die durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltssache.

6.6 Übersteigt der Wert der nach Ziffern 6.1 bis 6.5 gewährten Sicherheiten die Ansprüche von I.S.T. aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 %, so wird I.S.T. auf Verlangen des Bestellers darüber hinausgehende Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

6.7 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige gewöhnlich zu versichernde Risiken zu versichern. I.S.T. kann einen Nachweis über den Abschluss einer geeigneten Versicherung verlangen und gegebenenfalls die genannten Risiken auf Kosten des Bestellers selbst versichern.

6.8 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Gegenstände oder Forderungen, an denen Sicherungsrechte von I.S.T. bestehen, hat der Besteller I.S.T. unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Kosten etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Interventionen sind vom Besteller zu tragen, soweit ihre Erstattung nicht von dem Dritten erlangt werden.

6.9 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt I.S.T. mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6.10 Die Ziffern 6.1 Satz 3 und 6.9 gelten entsprechend für die vom Besteller gegebenenfalls nach Ziffer 6.3 in Zahlung genommenen Gegenstände gleich welcher Art.

7. Gewährleistung

7.1 Für den Verkauf von neuen Liefergegenständen gelten die folgenden Gewährleistungsregeln:

7.2 I.S.T. leistet Gewähr für Mängelfreiheit der Liefergegenstände entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, sofern ein Mangel nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden ist. Darüber hinaus erfolgt eine Gewährleistung nur, wenn und soweit I.S.T. ausdrücklich in den jeweiligen Liefervertrag eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

7.3 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Besteller setzt voraus, dass dieser die Liefergegenstände innerhalb einer Woche nach der Ablieferung auf Mängel untersucht und, falls sich ein Mangel zeigt, diesen I.S.T. unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind I.S.T. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ablieferung im Sinne von Satz ist der Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand in die Verfügungsgewalt des Bestellers gelangt oder ohne dessen Verschulden hätte gelangen können.

7.4 Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die vor der Auslieferung eines bestellten Gegenstandes im Rahmen einer allgemeinen Konstruktions- oder Produktionsänderung bei I.S.T. vorgenommen wurden, geltend nicht als Mangel des Liefergegenstandes, sofern sie nicht dazu führen, dass der Liefergegenstand für den vom Besteller beabsichtigten Zweck unbrauchbar wird.

7.5 Die Gewährleistung für Mängel an dem Liefergegenstand umfasst nach Wahl von I.S.T. Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum von I.S.T. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so hat der Besteller I.S.T. eine angemessene Nachfrist zur weiteren Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu setzen. Sofern die Nachbesserung erneut fehlschlägt, kann der Besteller die Minderung des Kaufpreises um den Betrag verlangen, um den der Wert des Liefergegenstandes aufgrund des Mangels gemindert ist oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.

7.6 Zur Vornahme aller I.S.T. notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat ihr der Besteller nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Anderenfalls ist I.S.T. von der Pflicht zur Mängelbeseitigung und der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Der Besteller darf einen Mangel, zu dessen Beseitigung I.S.T. verpflichtet ist, nur dann auf Kosten von I.S.T. selbst beheben oder von Dritten beheben lassen, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren für die Betriebssicherheit bzw. zur Abwendung unverhältnismäßig hoher Schäden erforderlich ist. Der Besteller hat I.S.T. in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

7.7 Die Gewährleistung von I.S.T. erstreckt sich nicht auf aus der Mängelbeseitigung entstehende Folgekosten, wie insbesondere Frachtkosten, Importkosten und Einfuhrzölle, Fahrtkosten, Kosten für Spesen und Übernachtung, Krahn- und Abschleppkosten, Bergungskosten (z. B. Ausgraben nicht funktionierender Fräsröbter), Kosten der erforderlichen Gestellung der externen Monteure und Hilfskräfte.

7.8 Für wesentliche Fremdleistungen beschränkt sich die Haftung von I.S.T. auf die Abtretung der Ansprüche, die ihr gegen den Lieferanten der jeweiligen Fremdleistung zustehen. Werden berechnete Gewährleistungsansprüche des Bestellers vom Lieferanten der Fremdleistungen nicht erfüllt, obwohl der Besteller vom Lieferanten alles ihm Zumutbare einschließlich gerichtlicher Schritte zu ihrer Geltendmachung unternommen hat, übernimmt I.S.T. subsidiär die Gewährleistung gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 7, jedoch ausschließlich der dem Besteller entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung gegen den Lieferanten der Fremdleistung.

7.9 Für Schäden, die insbesondere aus den nachfolgenden Gründen entstanden, jedoch nicht auf diese beschränkt sind, haftet I.S.T. nicht, sofern sie nicht nachweislich auf ihr Verschulden zurückzuführen sind:

-Natürlicher Verschleiß;
-ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;

-fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte;
-fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
-Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
-Verwendung ungeeigneter Austauschwerkstoffe und -teile;
-chemische, elektrochemische, elektromagnetische, elektrische, atomare Strahlenbelastung oder vergleichbare Einflüsse;
-atomare Strahlenbelastung;
-Verwendung ungeeigneter Gerätschaften, die vom Besteller selbst angeliefert wurden.

Die Gewährleistung von I.S.T. erlischt außerdem, wenn der Liefergegenstand nicht von I.S.T. selbst, einem akkreditierten Händler von I.S.T. oder vom Besteller oder Betreiber selbst in Übereinstimmung mit den Anweisungen von I.S.T. (Betriebsanleitung), ordnungsgemäßer Wartung und Service gemäß den vorgeschriebenen Wartungsintervallen unterzogen wird.

7.10 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von I.S.T. für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von I.S.T. vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7.11 I.S.T. kann die Erfüllung von Gewährleistungspflichten verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt hat.

7.12 Die in dieser Ziffer 7 enthaltenen Bestimmungen regeln abschließend die Gewährleistung für von I.S.T. gelieferte Gegenstände. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, richten sich ausschließlich nach Ziffer 8.

7.13 Soweit nach den vorstehenden Absätzen eine Haftung von I.S.T. ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten und sonstigen Mitarbeiter von I.S.T. sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7.14 Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft bzw. geliefert. Die Haftung von I.S.T. nach Ziffer 8 bleibt von diesem Gewährleistungsausschluss unberührt.

Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht bei einem Besteller, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

8. Haftung

8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von I.S.T. infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch Verletzungen anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 7 und 8.2 entsprechend.

8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet I.S.T. - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

-bei Vorsatz,
-bei grober Fahrlässigkeit der Organe (Geschäftsführer) oder --leitender Angestellter,
-bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
-bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit I.S.T. garantiert hat,
-bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet I.S.T. auch bei großer Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit im letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.3 Die Haftung von I.S.T. beschränkt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Umfang ihrer Betriebspflichtversicherung, Deckungssummen 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie für Produktvermögensschäden und 50.000,00 EUR für Vermögensschäden.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Bei einem Besteller, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, verjähren Ansprüche auf Gewährleistung bei neuen Liefergegenständen in 24 Monaten und bei gebrauchten Liefergegenständen in 12 Monaten.

10. Softwarenutzung

10.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, die über die Betriebsanleitung hinausgeht, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und zeitlich begrenztes Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen.

Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

10.2 Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei I.S.T. bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Datenschutz

I.S.T. speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

12.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen I.S.T. und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wobei die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechtes CISG ausgeschlossen sind.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen I.S.T. und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten, auch für Ansprüche aus Wechslen oder Schecks, ist das für den Sitz von I.S.T. zuständige Gericht. I.S.T. ist jedoch befugt, nach ihrer Wahl den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Für das Vertragsverhältnis ist nur der deutsche Text dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsverbindlich.

12.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon ihre Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Der Besteller und I.S.T. verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am besten entsprechen. Gleiches gilt für den Fall unbewusster Lückenhaftigkeit.